

# RS Vwgh 1990/5/21 90/15/0029

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.05.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §281 Abs1;

### Beachte

Besprechung in:ÖStB 1991, 117;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/16/0193 E 23. Februar 1989 RS 1

### Stammrechtssatz

Die Aussetzung einer Berufungsentscheidung ist unter Bekanntgabe der vom VwGH erteilten Geschäftszahl für das eine ähnliche Rechtsfrage betreffende Verfahren, ohne zu begründen, weshalb der Ausgang dieses Verfahrens von wesentlicher Bedeutung ist, und auch ohne Einräumung des Parteiengehörs nicht rechtswidrig, wenn die Behörde auch bei Gewährung des Parteiengehörs zu keinem Bescheid hätte kommen können (Hinweis E 14.6.1984, 83/15/0175, ÖStB 1985/125).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990150029.X04

### Im RIS seit

21.05.1990

### Zuletzt aktualisiert am

19.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>